

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Gersheim

Gemäß §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz –KSVG- in der Fassung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1134 vom 25. November 1981, in Verbindung mit §1 Abs. 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung – BekVO) vom 15. Okt. 81 (ABL. S. 828) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gersheim vom 13.07.1982 folgende Satzung für die Gemeinde Gersheim erlassen.

§1

Allgemeine Form der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in der Gemeinde Gersheim im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim“, herausgegeben vom Bürgermeister. Das Bekanntmachungsblatt kann von jedermann bezogen werden.
2. Satzungen sind in vollem Wortlaut zu veröffentlichen.
3. Die öffentliche Bekanntmachung ist vollzogen mit Ablauf des Tages, an dem das Amtliche Bekanntmachungsblatt erschienen ist. Der Erscheinungstag muss ersichtlich sein.

§2

Bekanntmachung durch Offenlegung

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, kann dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Gersheim bei der jeweils zuständigen Abteilung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Bestandteile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
2. Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung gemäß §1 dieser Satzung öffentlich bekannt zumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen.
3. Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Die Bekanntmachung durch Offenlegung ist mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.

§3

Notbekanntmachung

1. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten. Dies kann beispielsweise erfolgen durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausrief. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos

ist, nachrichtlich in der durch die Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

2. Die Notbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§4

Ortsübliche Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung bestimmte Bekanntmachungsform gilt als ortsüblich, soweit Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachungen verlangen.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Gersheim vom 26. Juli 1974 mit der am 26. August 1975 hier zu erlassenen Änderung außer Kraft.

Gersheim, den 21.07.1982

Der Bürgermeister
Wack